

Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	
Art. 3 Arten der Mitgliedschaft	
Art. 4 Aufnahme von Aktivmitgliedern und vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso	3
Art. 5 Rechte der Mitglieder	
Art. 6 Pflichten der Mitglieder	4
Art. 7 Austritt	
Art. 8 Ausschluss	
Art. 9 Ständige Organe	
Art. 10 Mitgliederversammlung	5
Art. 11 Vorstand	6
Art. 12 Präsidium	
Art. 13 Geschäftsleitung	
Art. 14 Ombudsstelle	
Art. 15 Revisionsstelle	7
Art. 16 Aufnahme- und Qualitätskommission AQK	
Art. 17 Zusätzliche Kommissionen und Projektgruppen	
Art. 18 Mittelbeschaffung	
Art. 19 Rechnungslegung	8
Art. 20 Haftbarkeit	
Art. 21 Vermögensverwendung bei Auflösung	
Art. 22 Schlussbestimmungen	

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «bso Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung» (bso) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Sitz des Verbandes ist Bern.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Supervisorinnen und Supervisoren, Organisationsberaterinnen, Organisationsberatern und Coaches.

² Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er koordiniert, wahrt, fördert und vertritt die berufsständischen und berufspolitischen Anliegen der Mitglieder im nationalen und internationalen Kontext.
- b. Er verfolgt die aktuellen Entwicklungen in Theorie und Praxis und informiert darüber verbandsintern und bei Bedarf in der Öffentlichkeit.
- c. Er fördert und sichert die Beratungsqualität seiner Mitglieder durch geeignete Massnahmen.
- d. Er stellt Dienstleistungen für Mitglieder und deren Kundschaft zur Verfügung.
- e. Er erarbeitet Richtlinien zu Ethik- und Berufsfragen und reflektiert sein Verständnis von Coaching, Supervision und Organisationsberatung.

Art. 3

Arten der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglieder sind Supervisorinnen, Supervisoren, Organisationsberaterinnen, Organisationsberater und Coaches, die in Übereinstimmung mit den Grundlagen des bso beraten.

² Mitglieder in Ausbildung besuchen eine Ausbildung bei einem Ausbildungspartner bso. Die Mitgliedschaft i.A. dauert längstens 4 Jahre.

³ Kollektivmitglieder sind die Institutionen, die vertragliche Ausbildungspartner bso sind.

⁴ Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die keine Beratungstätigkeit unter dem Label bso mehr ausüben. Sie bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags für Aktivmitglieder. An der MV sind sie teilnahmeberechtigt.

Art. 4

Aufnahme von Aktivmitgliedern und vertragliche Ausbildungspartnerschaft bso

¹ Aktivmitglieder können Personen werden die

- a. nach individuellem Bildungsweg den Nachweis erbringen, die Anforderungen des bso zu erfüllen, oder
- b. mit Erfolg eine Ausbildung bei einem Ausbildungspartner bso abgeschlossen haben.

² Die Grundlagen für die Aufnahme von Mitgliedern mit individuellem Bildungsweg wie auch für den Abschluss von vertraglichen Ausbildungspartnerschaften sind die aktuellen Unterlagen des bso:

- a) Berufsethik
- b) Beratungskodex
- c) Qualitätsreglement
- d) Beratungsformate
- e) Kompetenzprofil

³ Ausbildungsinstitute mit Ausbildungen und Abschlüssen in den Beratungsformaten Coaching, Supervision und Organisationsberatung gemäss den Anforderungen des bso können mit einer vertraglichen Vereinbarung Ausbildungspartner bso werden.

Die Verfahren sind in ausführenden Reglementen festgehalten.

Art. 5

Rechte der Mitglieder

¹ Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zu:

- a. Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem und passivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- b. Nutzung der Verbandsdienstleistungen
- c. Tragen des Berufstitelzusatzes bso

² Die Mitgliedschaft in Ausbildung berechtigt zu:

- a. Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht sowie aktivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung
- b. Nutzung der Verbandsdienstleistungen
- c. Tragen des Berufstitelzusatzes bso i.A.

³ Die Passivmitgliedschaft berechtigt zu:

- a. Teilnahme und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung
- b. Nutzung der Verbandsdienstleistungen

⁴ Die Kollektivmitgliedschaft berechtigt zu:

- a. Teilnahme, Antrags- und aktivem Stimmrecht an der Mitgliederversammlung
- b. Nutzung der Verbandsdienstleistungen
- c. Verwendung der Bezeichnung „Ausbildungspartner bso“ gemäss den vertraglichen Bestimmungen.

Die Kollektivmitglieder bilden die Konferenz der Ausbildungspartner bso.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder

¹Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet zu

- a. Loyalem Mittragen der Verbandsinteressen
- b. Einhalten der vorgegebenen qualitativen und ethischen Standards
- c. Fristgemässer Begleichung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere des Mitgliederbeitrags

Art. 7

Austritt

Ein Austritt ist mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung auf den 31. Dezember möglich.

Art. 8

Ausschluss

¹Mitglieder, welche den Interessen des Verbandes in grober Weise zuwider handeln oder ihren Beitrag trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung nicht entrichten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

²Mitglieder, welche die vorgegebenen qualitativen oder ethischen Standards nicht erfüllen, können durch die Aufnahme- und Qualitätskommission ausgeschlossen werden.

³Das Verfahren bei gravierenden Verstössen gegen die Berufsethik oder den Beratungskodex sowie die Rekursmöglichkeiten gegen Entscheide der AQK sind im Reglement über das Verfahren bei Aufsichtsbeschwerden geregelt.

⁴Das Verfahren und die Rekursmöglichkeiten bei Nichterfüllen des Qualitätsentwicklungsgesprächs richten sich nach dem Reglement zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. 9

Ständige Organe

¹Ständige Organe des Verbandes sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Präsidium
- d. Geschäftsleitung
- e. Ombudsstelle
- f. Revisionsstelle
- g. Aufnahme- und Qualitätskommission

²Die Wahl der ständigen Organe erfolgt – mit Ausnahme der Geschäftsleitung – durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

³Sämtliche Organe verfügen entweder über eine Geschäftsordnung oder ein Pflichtenheft oder einen Leistungsauftrag.

Art. 10

Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird einmal jährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte einberufen.

² Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder des Verbandes einberufen werden.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens fünf Wochen im Voraus. Anträge an die MV müssen mindestens drei Wochen im Voraus z.Hd. des Vorstandes bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

⁴ Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsverbindlich Beschluss fassen. Zu Beginn der Versammlung ist die Traktandenliste unter Berücksichtigung der fristgerecht eingereichten Anträge der Mitglieder zu bereinigen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der ständigen Organe mit Ausnahme der Geschäftsleitung
- b. Genehmigung der Pflichtenhefte und des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- e. Genehmigung des Leitbildes und der Berufsbilder
- f. Erlass aller Reglemente, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
- g. Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern
- h. Auflösung oder Fusion des Verbandes

⁶ Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung oder Fusion des Verbandes benötigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

⁷ Der Vorstand und die MV sind berechtigt, aussergewöhnlich weitreichende Entscheide, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen würden, ausnahmsweise per schriftlicher Abstimmung herbei zu führen. Die Einzelheiten sind in einem von der MV genehmigten Reglement geregelt, welches folgende Eckpunkte enthält:

- a. Eine schriftliche Abstimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Teilnahme von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, ist der Vorstand verpflichtet, eine MV einzuberufen.
- b. Stimmzettel müssen die Mitgliedernummer tragen und handschriftlich unterschrieben sein oder auf andere Weise eindeutig zugeordnet werden können.
- c. Eine E-Mail-Stimmabgabe ist unzulässig.
- d. Mitglieder müssen mindestens 20 Arbeitstage Zeit zur Stellungnahme haben.

Art. 11

Vorstand

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Verbandsführung und für alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

² Er erlässt auf Antrag der AQK die ausführenden Reglemente für

- a. die Einzelaufnahme
- b. die vertragliche Ausbildungspartnerschaft mit dem bso
- c. das Verfahren bei Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder bso

³ Auf Antrag der Ombudsstelle erlässt er das ausführende Reglement über das Verfahren bei der Ombudsstelle.

⁴ Die Funktion des Vorstandes ist in einem Pflichtenheft geregelt welches die MV genehmigt.

⁵ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Wählbar sind Aktivmitglieder.

⁶ Die Geschäftsleitung ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Art. 12

Präsidium

¹ Das Präsidium ist verantwortlich für die Koordination der strategischen Planung des Verbandes und die Sicherstellung der effizienten Geschäftsabwicklung auf allen Stufen. Die Detailaufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

² In das Präsidium wählbar sind Aktivmitglieder. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes

Art. 13

Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für den Betrieb der Geschäftsstelle und die operative Umsetzung der Verbandsentscheide sowie den Betrieb der Ombudsstelle. Ihre Funktion regelt der Vorstand mittels Pflichtenheft und Leistungsauftrag.

² Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand gewählt und angestellt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden durch die Geschäftsleitung gewählt und angestellt.

Art. 14

Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle steht zur einvernehmlichen Klärung und Beilegung von Differenzen mit Mitgliedern bso und Ausbildungspartnern bso zur Verfügung.

² Angerufen werden kann die Ombudsstelle von

- a. Kundinnen und Kunden
- b. Mitgliedern bso
- c. Teilnehmenden an Lehrgängen von Ausbildungspartnern bso

³ Die Ombudsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der MV gewählt.

⁴ Für die Mitglieder der Ombudsstelle besteht absolute Schweigepflicht. Wenn sie grobe Verstösse gegen die qualitativen und ethischen Standards feststellen, weisen sie die Kunden auf die Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde bei der AQK hin.

⁵ Der Vorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 15

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung begründeten Antrag.

² Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 16

Aufnahme- und Qualitätskommission AQK

¹ Die Aufnahme- und Qualitätskommission ist im Rahmen der ausführenden Reglemente verantwortlich für die Einzelaufnahme von Aktivmitgliedern mit individuellem Bildungsweg und für die Vertragsabschlüsse mit den Ausbildungspartnern bso.

² Sie überwacht die Durchführung des Systems zur Qualitätssicherung und -entwicklung für Mitglieder und verfügt die notwendigen Massnahmen bei Nichterfüllung der Standards.

³ Die AQK ist zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, mit welchen gravierende Verstösse gegen die Berufsethik und den Beratungskodex geltend gemacht werden.

⁴ Die AQK trifft ihre Entscheide im Rahmen der ausführenden Reglemente selbstständig.

Art. 17

Zusätzliche Kommissionen und Projektgruppen

¹ Die Konferenz der Ausbildungspartner ist für den Vorstand und weitere Verbandsorgane Ansprechpartner bei Verbandsgeschäften wo die besondere Sicht der Ausbildungsinstitute gefragt ist.

a. Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten erfolgen.

b. Die Konferenz der Ausbildungspartner kann sich an der MV zu den traktandierten Geschäften äussern und die Meinung der Konferenz einbringen.

² Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung von Aufgaben in eigener Kompetenz zusätzliche Kommissionen (zeitlich unbefristet) oder Projektgruppen (zeitlich befristet) zu berufen.

Art. 18

Mittelbeschaffung

¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

a. Mitgliederbeiträgen

b. Gebühren

c. Ertrag und Dienstleistungen und Abonnementen

d. Spenden und Zuwendungen

Art. 19

Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 20

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Verbandszwecks (Art. 2) zu verwenden.

Art. 22

Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Juni 1998.

Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 1. November 2005 in Kraft.

Anpassung Art. 7 durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2009.

² Die Änderung der Artikel 3, 4, 5, 11, 16 und 17 wurde an der MV vom 23.03.2013 beschlossen und tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten per 01.01.2014 wird auch das Aufnahme- und Anerkennungsreglement AAR vom 31.03.2009 ausser Kraft gesetzt.

³ Die Änderung der Artikel 8, 11, 14 und 16 wurde an der MV vom 01.04.2017 beschlossen und ist auf den gleichen Tag in Kraft getreten.

1. April 2017